



142i-301d

Postversand von Beiträgen von Wettbewerben und Studienaufträgen

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Kommission SIA 142/143
Wettbewerbe und Studienaufträge

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

- 3. Revision: Juni 2015
- 2. Revision: November 2012
- 1. Revision: März 2011

Publikation: März 2004

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.
Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Bezugsquellen:

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

SIA 142/143 Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail n-o@sia.ch

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Inhalt und Ziel der Wegleitung	4
Begriffe und Darstellung	4
Studienaufträge.....	4
1. Anonymer Versand	5
1.1 Absender.....	5
1.2 Poststellen	5
1.3 Frankiermaschinen	5
2. Barcode	6
2.1 Nachverfolgung im Internet.....	6
2.2 Zeitpunkt und Ort	6
3. Sendungen aus dem Ausland	7
3.1 Sachwert	7
3.2 Verweigerung der Annahme	7
3.3 Einschreibgebühr als Pfand	7
4. Empfehlungen	8
4.1 Generell	8
4.2 Für Wettbewerbsteilnehmer	8
4.3 Für Veranstalter und Vorprüfer	8

Einleitung

Inhalt und Ziel der Wegleitung	<p>Die Wahrung der Anonymität und die Vermeidung unnötigen Verkehrs sprechen dafür, dass Pläne für Wettbewerbsabgaben nicht persönlich abgegeben werden, sondern per Post oder Kurierdienst an den Bestimmungsort gesandt werden.</p> <p>In vielen Wettbewerbsprogrammen wird diese Art der Abgabe sogar zwingend vorgeschrieben. Die Postzustellung ist eine zuverlässige und einfach zu handhabende Art der Abgabe. Bei Modellen hingegen ist ein Versand per Post oder Kurierdienst nicht empfehlenswert, da dies zu Beschädigungen der Modelle führen kann.</p>
Begriffe und Darstellung	<p>Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe.</p> <p><i>Zitate aus der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.</i></p> <p><i>[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigelegt.]</i></p>
Studienaufträge	<p>Die vorliegende Wegleitung gilt für Studienaufträge nach Ordnung SIA 143 sinngemäss.</p> <p>Da Studienaufträge nicht anonym durchgeführt werden, muss der Versand nicht anonym erfolgen.</p>

1. Anonymer Versand

- 1.1 Absender Anonyme Wettbewerbseingaben sollen grundsätzlich keine Absenderangabe enthalten. Dies ist bei allen Versandarten der Schweizerischen Post möglich, ausser bei Nachnahmesendungen, die hier ohnehin nicht zur Diskussion stehen. Die Post hat zwar zugesichert, dass Sendungen (auch mit den Zusatzleistungen "Signature" und "Assurance") ohne Absenderangaben aufgegeben werden können, was aber im Einzelfall trotzdem auf Schwierigkeiten stossen kann. Eine rechtzeitige Vorabklärung durch die Wettbewerbsteilnehmer ist daher zweckmässig. Sinnvoll ist auch, dass Teilnehmer sich frühzeitig um eine Treuhandstelle bemühen, die allenfalls als Absender figurieren kann, vorausgesetzt, dass diese keinen Rückschluss auf die Verfasser zulässt. Fiktive Adressen sind nicht sinnvoll. Wettbewerbsvorbereiter sind aber angehalten, auch Sendungen mit einem Absender anzunehmen, ausser der Name sei identisch mit einer Anmeldung zum Wettbewerb. Letztlich wird sich erst bei der Öffnung der Verfassercouverts zweifelsfrei ergeben, ob die Absenderangabe wirklich mit einem Verfasser gleichzusetzen ist, was dann allerdings zum Ausschluss führt.
- 1.2 Poststellen Nicht die Poststelle des eigenen Wohnorts (bei grossen Städten des eigenen Quartiers) verwenden. Dies gilt vor allem bei Teilnahmen aus dem Ausland, wo pro Absendeort oft nur eine einzige Einschreibung vorliegt. Wettbewerbsvorbereiter haben zu beachten, dass beim Empfang der Sendung mit der nötigen Diskretion vorgegangen wird, um keinen Anlass zu Vermutungen über die Herkunft des Beitrags und deren Verfasser zu geben.
- 1.3 Frankiermaschinen Firmeneigene Frankiermaschinen sollen für den anonymen Versand von Dokumenten nicht verwendet werden, da der Standort von Frankiermaschinen für Fachleute (Postpersonal) erkennbar ist.

2. Barcode

- 2.1 Nachverfolgung im Internet Sämtliche Sendungen der Schweizerischen Post werden mit einem Barcode versehen, in dem die für den Transport wesentlichen Informationen aufgezeichnet sind. Der Barcode enthält immer eine Nummer, mit welcher der Transportweg des Paketes von der Aufgabe bis zur Zustellung im Internet während 3 Monaten unter <www.paketpost.ch> oder <www.postecolis.ch> Track & Trace durch alle, welche die Nummer kennen, verfolgt werden kann. Die Veranstalter bzw. Vorprüfer haben damit ein gutes Instrument in der Hand, die rechtzeitige Aufgabe einer Sendung zuverlässig zu überprüfen. Die Wettbewerbsteilnehmer erhalten bei der Aufgabe ein Doppel des Barcodes (oder bei grossen Aufgabestellen ein gleichwertiger Beleg), die als Aufgabebestätigung dienen und die Nachverfolgung der Sendung im Internet erlauben. Der Barcode enthält ein unsichtbares Datum. Sichtbar wird auf dem Etikett das Ausdrucksdatum des Barcodes angebracht. Dieses Datum ist nicht zwingend das Aufgabedatum und ist deshalb kein Beleg für die rechtzeitige Abgabe. Wird ein Paket beschädigt oder ist der Barcode aus anderen Gründen maschinell nicht lesbar, so wird er neu codiert, wobei der Barcode bleibt, das sichtbare Datum aber ändert.
- Ein Problem kann sich bei grenzüberschreitenden Sendungen ergeben, da die Verfolgung des Postwegs auch in umliegenden Ländern möglich ist, aber in der Regel an der Grenze aufhört.
- 2.2 Zeitpunkt und Ort Der Barcode gibt bei Nachverfolgung im Internet detaillierte Auskunft über den Zeitpunkt (minutengenau) und den Ort (Poststelle) der Aufgabe, ferner die postinterne Verarbeitung und den Ort und Zeitpunkt der Zustellung. Er gibt in keinem Fall Auskunft über die Identität des Absenders, auch nicht bei Nachforschungen. Weil doch ziemlich genaue Angaben unvermeidlich sind, wird den Teilnehmern empfohlen, nicht die Poststelle ihres Bürostandortes für die Postaufgabe zu wählen.

3. Sendungen aus dem Ausland

- 3.1 Sachwert Teilnehmende aus dem Ausland sind oft angehalten, bei der Aufgabe einer Sendung einen Sachwert anzugeben, damit die Zollabfertigung erfolgen kann. Um Kosten für den Empfänger zu vermeiden, muss ein Wert von 0 (Null) angegeben werden.
- 3.2 Verweigerung der Annahme In keinem Fall ist es zumutbar, dass dem Empfänger – dem Wettbewerbsauslober – Kosten belastet werden. In diesem Fall kann er die Annahme der Sendung verweigern, ohne dass dem Teilnehmer eine Rekursmöglichkeit offen bleibt. Teilnehmer, welche insbesondere beim Versand des Modells einen Wert deklarieren wollen, haben Vorkehrungen zu treffen, dass sie nicht durch unzweckmässige Angaben eine Zustellung beim Empfänger unnötig erschweren.
- 3.3 Einschreibgebühr als Pfand Vorbereiter sind angehalten, Härtefälle zu vermeiden und allenfalls unter Mithilfe einer Treuhandstelle mit dem Absender frühestmöglich eine finanzielle Lösung zu finden; letztlich kann auch die Einschreibgebühr als "Pfand" dienen, da wohl jeder Teilnehmer eher auf deren Rückerstattung verzichten würde, als das Risiko einzugehen, dass sein Projekt wegen eines Formfehlers von der Beurteilung ausgeschlossen wird.

4. Empfehlungen

- 4.1 Generell Der Teilnehmer soll nicht für fremdverschuldete Verzögerungen beim Versand bestraft werden und der Veranstalter soll keine unverhältnismässigen logistischen Probleme und Terminverzögerungen auf sich nehmen müssen. Es ist nicht zu übersehen, dass die Gewissheit, eine Sendung korrekt aufgegeben zu haben, für den Teilnehmer beruhigend ist und die Postaufgabe oft in einer Stresssituation erfolgt. Fairplay seitens des Veranstalters ist daher ein verständliches Anliegen der Teilnehmer.
- 4.2 Für Wettbewerbsteilnehmer
- Keine Angaben zum Absender auf der Sendung anbringen, auf keinen Fall die Adresse des Teilnehmers, sondern ausschliesslich, wenn nicht vermeidbar, jene einer neutralen Treuhandstelle.
 - Nicht die Poststelle des eigenen Wohnorts (bei grossen Städten des eigenen Quartiers) verwenden.
 - Zusätzlich zum Barcode wird empfohlen, einen Handstempel zu verlangen und seine Lesbarkeit zu überprüfen.
 - Das Barcodedoppel oder den Aufgabeebeleg sorgfältig aufbewahren.
 - Die Sendung bzw. ihr Eintreffen am Ziel im Internet www.post.ch unter „Track & Trace“ verfolgen und bei Verdacht auf nicht rechtzeitige Zustellung den Veranstalter anonym (oder eine durch ihn vorgeschlagene Treuhandstelle) auf die rechtzeitige Aufgabe hinweisen (Kopie der Aufgabequittung und Kennwort anonym einsenden).
 - Bei Versicherungsangaben und Zolldeklarationen soll der Wert der Sendung mit 0 (Null) angegeben werden, um zu vermeiden, dass der Empfänger die Annahme verweigern kann, wenn ihm dadurch Kosten entstehen.
- 4.3 Für Veranstalter und Vorprüfer
- Im Wettbewerbsprogramm ist die erlaubte oder verlangte Art der Zustellung der abzugebenden Unterlagen klar zu umschreiben und auf die obigen Empfehlungen für die Teilnehmer hinzuweisen.
 - Anforderungen, welche die Teilnehmer belasten, sind zu vermeiden: generell gilt der Poststempel; Auflagen, dass eine Sendung zu einem fixen Zeitpunkt an der Ankunftsstelle eintreffen muss, sind unfair, da der Teilnehmer dies nicht garantieren kann (anonym!).
 - Die Vorschrift nach Versand per A-Post ist nicht anwendbar, da A-Post nur für Briefpostverkehr gilt und zudem jede Poststelle über eigene Bedingungen verfügt, wann sie A-Post-Sendungen überhaupt annimmt, was regional zu Differenzen führen kann, die Benachteiligungen gleichkommen. Als Analogie zur A-Post wird im Bereich der Paketpost "postpac priority" verwendet; dies geht aber in der Regel nicht, weil der Versand in Mappen (um eine allfällige CD einzubringen) nur als Sperrgut akzeptiert wird, aber dies nur von wenigen Poststellen. Der einzig gangbare Weg ist daher den Versand per "**Sperrgut Economy**" (**nach zwei Werktagen eintreffend**) zu verlangen und den zusätzlichen Tag in der Zeitplanung einzurechnen!
 - Im Programm ist der Zeitpunkt der Postaufgabe als das für die Abgabe massgebende Stichtag zu nennen. Damit die Verantwortung für den allfälligen Verlust oder Verzug der Sendung nicht einseitig dem Teilnehmer übertragen wird, hat sich die folgende Regelung als sinnvoll erwiesen: Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Sendung während 5 Werktagen, d.h. ohne Sonn- und Feiertage zu verfolgen. Es gelten die Feiertage des Kantons des Abgabeorts. Sollte die Sendung innerhalb dieses Zeitraums nicht angekommen sein, hat er eine durch den Veranstalter bestimmte Treuhandstelle (z.B. SIA) darüber zu informieren. Unterlässt der Teilnehmer dies, verliert er seine Rekursmöglichkeit. Hat er es gemeldet, liegt der Ball von da an beim Veranstalter, der darüber informiert ist, dass eine Sendung noch unterwegs ist. Wenn es unverhältnismässig lange dauert, kann per E-Mail eine Nachsendung der Abgabe via Treuhandstelle verlangt und dann unter Vorbehalt juriert werden. Sollten zwischen der Nachsendung und den inzwischen (hoffentlich) eingetroffenen Plänen missbräuchlich erfolgte Änderungen festgestellt werden, kann die Jury den Beitrag nachträglich von der Jurierung ausschliessen. Gegen diesen Entscheid kann nicht rekuriert werden.

- Der Veranstalter prüft im Internet <www.post.ch> unter "Track & Trace", ob Wettbewerbsabgaben, die nach dem Abgabedatum eintreffen rechtzeitig abgeschickt wurden.
- Im Zweifelsfall ist vor einem Ausschluss eines Beitrags von der Beurteilung die rechtzeitige Abgabe unter Wahrung der Anonymität durch eine Vertrauensperson (Notar) überprüfen zu lassen oder - falls diese Klärung nicht möglich ist - das Projekt unter Vorbehalt zur Beurteilung zuzulassen.

Arbeitsgruppe SIA 142i-301

Publikation März 2004

Mitglieder: Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142

Verantwortlicher SIA GS: Klaus Fischli, Architekt, Generalsekretariat SIA, Zürich

Revision März 2011

Vorsitz: Thomas Urfer, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143

Mitglieder: Rudolf Vogt, Architekt, Biel, Mitglied Kommission SIA 142/143

Verantwortlicher SIA GS: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143

Revision November 2012

Vorsitz: Thomas Urfer, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143

Verantwortlicher SIA GS: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143, Generalsekretariat SIA

Revision Juni 2015

Vorsitz: Thomas Urfer, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143

Verantwortliche SIA GS: Kerstin Fleischer, Architektin, Generalsekretariat SIA

Genehmigung

Die Zentralkommission für Ordnungen des SIA hat die vorliegende Wegleitung am 25.06.2015 genehmigt.

Copyright © 2015 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.
